

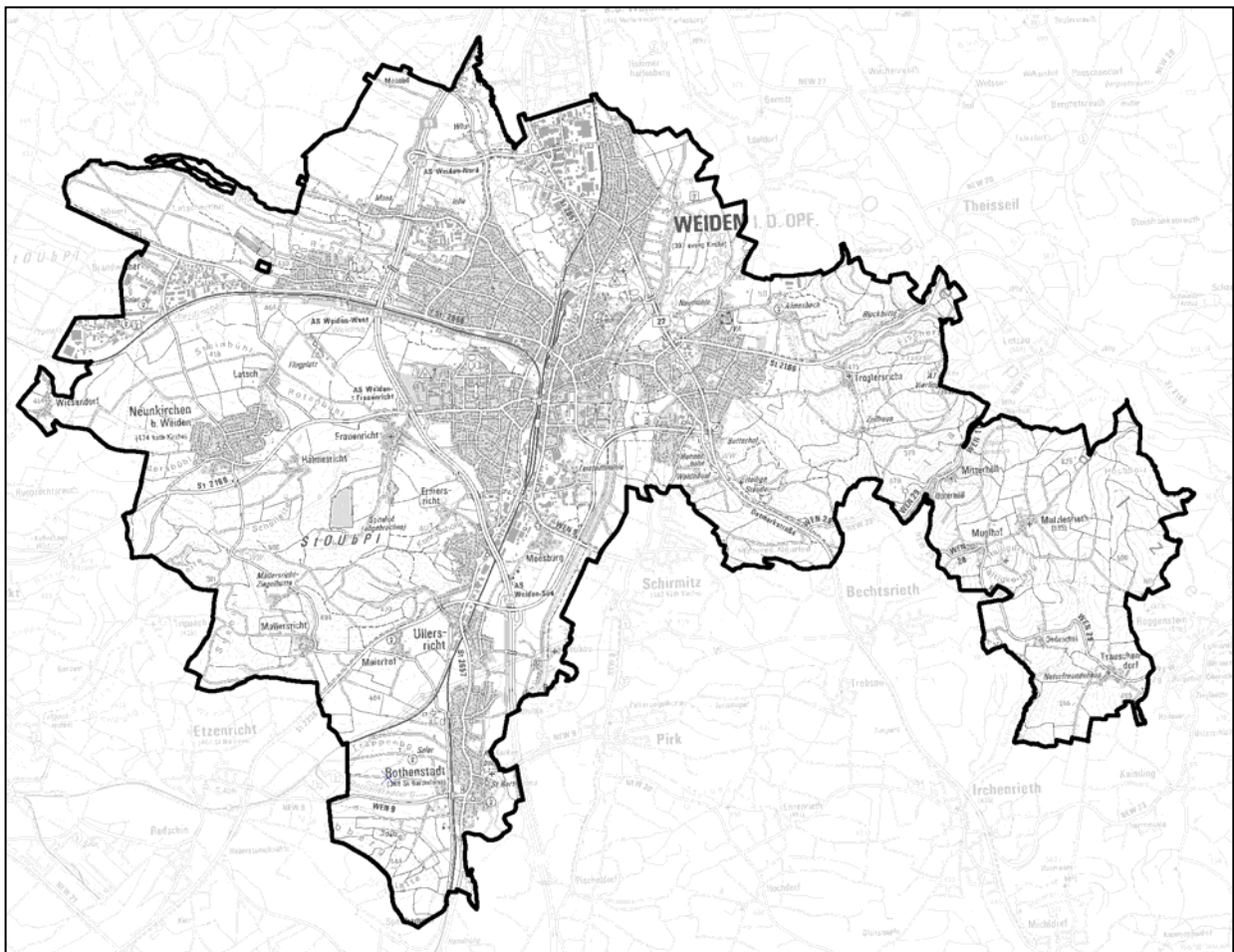
Stadt Weiden i.d.OPf.



Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Standortkonzept

April 2021



Bearbeitung:

Guido Bauernschmitt, Landschaftsarchitekt BDLA und Stadtplaner SRL
Lisa Berner, B.Eng. Landschaftsplanerin

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gliederung	Seite
1. ANLASS	2
2. LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES UND ÖRTLICHE SITUATION	3
3. PLANERISCHE VORGABEN	4
4. VORGEHEN	6
5. ERMITTLUNG DER POTENTIALFLÄCHEN	7
5.1 Bestandsanalyse	7
5.2 Ausschließende Kriterien	8
5.3 Konflikte mit weiteren Fachplanungen	10
6. BEWERTUNG DER POTENTIALFLÄCHEN	11
6.1 Einschränkende Kriterien	11
6.2 Vorbelastungen	13
6.3 Bewertung	14
7. WEITERES VORGEHEN	15
ANHANG	16
Themenkarte 1: „Ausschlusskriterien“	
Themenkarte 2: „Einschränkende Kriterien“	
Themenkarte 3: „Vorbelastungen“	
Themenkarte 4: „Angebotsflächen“	
Themenkarte 5: „Potentielle Planungskonflikte“	

1. Anlass

Die Stadt Weiden i.d.OPf. möchte die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Stadtgebiet planerisch steuern. Hierzu hat die Stadt das Planungsbüro TEAM4 im August 2020 mit der Erstellung eines Standortkonzeptes beauftragt.

Gerade im Hinblick auf den Klimawandel ist das Einsparen von CO₂ zwingend erforderlich. Eine einheitliche Beurteilung potentieller Flächen erfordert eine vertiefende Beschäftigung sowie eine planerische Grundlage. Dies ist der Anlass für die Erarbeitung eines Standortkonzeptes, das als Leitfaden der Stadt bei der Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen hilft.

Die Stadt Weiden möchte PV-Anlagen fördern, gleichzeitig aber auch steuern, um eine verträgliche Integration der Anlagen in das Stadt- und Landschaftsbild sicherzustellen. Im Gegensatz zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen stellen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen großflächige Elemente dar, die in der Regel weithin sichtbar sind und die Landschaft technisch überprägen können.

In der Regel werden Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet. Die Erhaltung der Kulturlandschaft ist jedoch von hoher Bedeutung für den Natur- und Artenschutz und gleichzeitig die Grundlage für eine Erholungslandschaft und für den Tourismus. Demnach ist ein Standortkonzept zur Beurteilung der landschaftsplanerischen Verträglichkeit erforderlich.

Der Stadt Weiden liegt bereits ein Standortkonzept aus dem Jahr 2010 vor. Aufgrund neuer rechtlicher Rahmenbedingungen und teils veralteter Grundlagen ist jedoch eine Überarbeitung und Anpassung erforderlich.

Im vorliegenden Standortkonzept wird ein Übersichtsplan erstellt, der Flächen zeigt, die

- nicht geeignet,
- bedingt geeignet,
- und (gut) geeignet sind.

Um Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu realisieren, ist im Weiteren ein entsprechendes Bauleitplanverfahren erforderlich, mit einer Darstellung als (Sonderbau-)Fläche für Photovoltaik im wirksamen Flächennutzungsplan und einem Bebauungsplan. Hierfür stellt das Standortkonzept ebenfalls eine wichtige Entscheidungsgrundlage dar.

2. Lage des Untersuchungsgebietes und örtliche Situation

Allgemeine Beschreibung

Die kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf. liegt zentral im Landkreis Neustadt an der Waldnaab. Durch das Stadtgebiet verlaufen die Bundesautobahn A93, welche zusammen mit der ebenfalls in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Bahnlinie das Stadtgebiet teilt, sowie die Bundesstraßen B22 und die B470.

Das Gebiet besteht insgesamt aus 24 Stadt- und Ortsteilen.

Naturräumliche Gegebenheiten

Die Stadt Weiden hat Anteil an den Naturräumen „Oberpfälzer Schichtstufenland“ und „Vorderer Oberpfälzer Wald“. Diese werden weiter in ökologische Raumeinheiten unterteilt. Demnach liegt das Stadtgebiet im Westen im „Oberpfälzer Schichtstufenland“. Von Nord nach Süd durchzieht das „Tal der Waldnaab“ das Stadtgebiet, westlich davon liegt der Bereich „Mooslohe“, ein ehemaliges Zwischenmoor. Der Osten des Stadtgebiets wird von den kristallinen Gneisen des „Vorderen Oberpfälzer Waldes“ aufgebaut.

Die Stadt Weiden liegt komplett im Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“.

Gelände

Im Osten von Weiden erreichen die Bergkämme eine Höhe von bis zu 633 m ü. NN. Im Tal der Waldnaab flacht das Gelände auf bis zu 387 m ü. NN ab.

Prägend wirken vor allem die Talräume, insbesondere der Waldnaab, sowie der Steilanstieg im Osten und der Höhenrücken nördlich Mellersricht im Westen des Stadtgebiets. Von den Höhen aus finden sich zahlreiche Bereiche mit weiten Blicken über das Stadtgebiet

3. Planerische Vorgaben

Überregionale Planungsvorgaben, Landes- und städteplanerische Ziele

Als überregionale Planungsvorgaben sind die Ziele und Darstellungen des Regionalplans Oberpfalz Nord, die Ziele des bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) sowie die Flächenkulisse gem. aktueller Verordnung über Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu werten.

Landesentwicklungsprogramm

Das LEP Bayern (2013) (sowie die nichtamtliche Lesefassung, Stand 2020) enthält die Aussage, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne der gebotenen Siedlungsanbindung darstellen.

Weiterhin gelten folgende Grundsätze zu Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen:

6.2.3 Photovoltaik

- (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
- (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Regionalplan

Die Stadt Weiden liegt gem. Regionalplan der Region Oberpfalz Nord innerhalb des Ländlichen Raumes im Stadt- und Umlandbereich Amberg/Sulzbach-Rosenberg/Weiden i.d.OPf. und ist als Oberzentrum dargestellt.

Der Regionalplan enthält keine Darstellung von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Im Bereich der technischen Infrastruktur, hinsichtlich der Nutzung erneuerbaren Energien, enthält der Regionalplan keine spezifischen Aussagen zu Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen.

Hinsichtlich erneuerbarer Energien enthält der Regionalplan (Stand 01.06.2018) folgende Zielvorgabe:

- (Z) *Es soll darauf hingewirkt werden, dass auf der Grundlage eines regionalen Energieversorgungskonzeptes erneuerbare Energien und Abwärme aus Kraftwerken und Industrie vor allem in den Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf., in den Mittelzentren Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz, Schwandorf, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth und Waldsassen/Cheb (Eger), im möglichen Mittelzentrum Neunburg vorm Wald, im Unterzentrum Mitterteich sowie im Kleinzentrum Weiherhammer verstärkt genutzt werden.*

In seiner Begründung gibt der Regionalplan hinsichtlich erneuerbarer Energien zudem vor:

„Eine verstärkte Nutzung von regenerativen Energien und Abwärme trägt zusammen mit sogenannten passiven Maßnahmen der rationellen Energieverwendung (Nutzung von Energieeinsparmöglichkeiten) langfristig zur Verringerung der Mineralölabhängigkeit und zur Erhöhung der Versorgungssicherung der Region bei. Zu den natürlich erneuerbaren Energien zählen vor allem Wasserkraft, Sonnenenergie, Umgebungswärme, Holz, Stroh und aus Abfällen und anderen Biomassen anfallende Energie. Die Palette der regional verfügbaren Energien wird dadurch erweitert und die Umwelt insbesondere bei Abwärmenutzung entlastet. Eine verstärkte Nutzung in der Region vorhandener Energiepotentiale kann insbesondere bei Beteiligung der regionalen Wirtschaft an den dafür notwendigen technologischen Entwicklungen neue Impulse geben.

Für das Gebiet der Region ist ein regionales Energieversorgungskonzept erstellt worden. Träger der "Planstudien Regionales Energieversorgungskonzept Region Oberpfalz-Nord" war eine Arbeitsgemeinschaft aus den regionalen und örtlichen Energieversorgungsunternehmen sowie den Gebietskörperschaften. In der Studie wird ein Abgleich künftiger Versorgungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung von regenerativen Energien und Abwärme vorgenommen.

Unter den Gesichtspunkten der Umweltentlastung, des vorhandenen Energiepotentials sowie der Abnahmemöglichkeiten kommt eine verstärkte Nutzung von regenerativen Energien und insbesondere von Abwärme aus Kraftwerken und Industriebetrieben vor allem in den Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf., in den Mittelzentren Schwandorf, Sulzbach-Rosenberg, Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz, Waldsassen und Tirschenreuth, im möglichen Mittelzentrum Neunburg vorm Wald, im Unterzentrum Mitterteich sowie im Kleinzentrum Weiherhammer in Betracht.“

Freiflächen-Verordnung

Im Jahr 2017 hat die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Damit wurden die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Photovoltaik-Projekten auch auf Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten geschaffen.

Der Planbereich liegt überwiegend innerhalb des benachteiligten Gebiets bzw. in einem Teilbereich innerhalb des spezifischen Gebietes, d.h. die Förderfähigkeit gem. Bayerische Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 ist gegeben.

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) sind keine spezifischen Aussagen zu Photovoltaik-Anlagen getroffen. Eine Fortschreibung des FNP ist aktuell in Arbeit. Das vorliegende Standortkonzept soll hierbei berücksichtigt werden.

4. Vorgehen

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren hat im November 2009 Hinweise zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgegeben.

Zur Ermittlung geeigneter Standorte wird folgende Prüfreihenfolge empfohlen:

1. Ist der vorgesehene Standort an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden?
2. Falls keine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit vorliegt: Handelt es sich um einen vorbelasteten Standort?
3. Falls ein nicht angebundener Standort ohne Vorbelastung vorliegt, so muss geprüft werden, ob dem geplanten Standort ein besonderer naturschutzfachlicher Wert zukommt und wie die optische Fernwirkung einzuschätzen ist.

Dieses Vorgehen ist mehr für konkrete Standortanfragen geeignet, als für die Einschätzung von Potentialflächen. Um mögliche PV-Standorte im Stadtgebiet zu ermitteln, wurde die Prüfreihenfolge im Wesentlichen umgekehrt:

1. Ermittlung aller Standorte, die für eine Photovoltaiknutzung nicht in Frage kommen, weil öffentliche Belange entgegenstehen.
2. Ermittlung von einschränkenden Kriterien, d.h. von Standorten, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur bedingt geeignet sind und nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden sollten.
3. Ermittlung von geeigneten Standorten, die durch umgebende Nutzung bereits vorbelastet sind.

Mit der Erstellung eines Konzeptes in Anlehnung an die o.g. Hinweise, soll gem. LEP eine Zersiedelung der Landschaft verhindert und besonders schützenswerte Landschaftsteile grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden (LEP B VI 1.1 Z und LEP BV11.5 Z)

5. Ermittlung der Potentialflächen

Für das Freiflächen-Photovoltaik-Konzept Stadt Weiden wurde folgendes Vorgehen bei der Flächenermittlung angewendet:

1. Bestandsanalyse
2. Bewertung möglicher Eignungsflächen
3. Abstimmung mit der Stadt Weiden
4. Abstimmung Standorte

Die planerischen und umweltbezogenen Vorgaben wurden auf Basis des Regionalplans, der Fachinformationen des Landesamtes für Umwelt, des Landschaftsplans sowie durch Ortseinsicht ermittelt und dargestellt.

5.1 Bestandsanalyse

Unter Berücksichtigung der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 zur Behandlung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich, wurden nachfolgende Punkte bearbeitet:

- Erhebung grundsätzlich geeigneter Flächen insbesondere unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 2 und 3 EEG
- Erfassung bestehender Nutzungen im Stadtgebiet
- Erfassung von Ausschlussflächen
- Landwirtschaftliche Nutzung/Bonität der Flächen
- Exponierte Kuppen und Hanglagen
- Bereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von Bedeutung sind
- Bestehende Photovoltaikanlagen
- Erhebung vorbelasteter Standorte (z.B. Deponien, Abbauflächen, Windkraftanlagen, große Verkehrsstraßen)
- Bestehende, zur Einspeisung geeignete Stromleitungen und mögliche Korridore für Netzanschlüsse

Zur Analyse der oben aufgeführten Bereiche wurden folgende Daten herangezogen und ausgewertet:

- Schutzgebiete des Naturschutzes (Bayerischen Landesamtes für Umwelt LfU)
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Weiden
- Regionalplan Oberpfalz-Nord
- Biotope der Bayerischen Biotopkartierung (LfU)
- Überschwemmungsgebiete
- Wasserschutzgebiete
- Landschaftsplan Stadt Weiden (Mai 2008)
- Bodendenkmale
- Baudenkmale
- Straßennetz
- Tatsächliche Nutzung

5.2 Ausschließende Kriterien

Die Kriterien, die eine Nutzung als PV-Standort ausschließen, sind in Themenkarte 1 im Anhang dargestellt.

Auf Flächen, die in dieser Kategorie geführt werden, ist aufgrund ihrer aktuellen Nutzung oder eines Schutzstatus keine Nutzung als Photovoltaik-Standort möglich.

Nutzung

Die Darstellung der Nutzung im Planungsraum erfolgte über die Daten der tatsächlichen Nutzung aus dem ATKIS-Datensatz. Herausgearbeitet wurden die Nutzungstypen außerhalb von Siedlungen, die eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik ausschließen. Dies sind Wälder, Fließ- und Stillgewässer sowie weitere Gehölzbestände und Sonderstandorte wie Tagebau.

Bereits bebaute Flächen schließen eine Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen aus. Dies gilt auch für Verkehrsflächen.

Die Bauverbotszonen an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten und somit nicht als Photovoltaikstandorte geeignet.

Im Merkblatt 17-2018 der Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V. (DVW) Arbeitskreises AK5 wurde diese Aussage dahingehend relativiert, dass die Nutzung als PV-Standort innerhalb der Bauverbotszone mit der jeweils zuständigen Behörde geklärt werden muss. So kann bspw. im Bebauungsplan bzw. im städtebaulichen Vertrag eine eingeschränkte Rückbauverpflichtung festgesetzt werden, die die Belange der Straßenerweiterung weiterhin gewährleistet.

Eine solche Ausnahmeregelung muss im Einzelfall und im jeweiligen Bauleitplanverfahren mit der entsprechenden Behörde abgestimmt werden. Grundlage für eine Befreiung ist die Bestimmung des § 9 Abs. 1 FStrG, nach dem Hochbauten jeglicher Art nicht in einer Entfernung von 40 m zur Autobahn bzw. 20 zur Bundesstraße errichtet werden dürfen. Da es sich bei PV-Modulen nicht um Hochbauten handelt, kann das Bauverbot ggf. verkürzt werden.

Für Kreis- und Staatsstraßen gilt nach Art. 23 Abs.2 BayStrWG, dass Ausnahmen von den Anbauverboten zugelassen werden können, wenn die Sicherheit des Verkehrs, besonders wegen Sichtverhältnissen etc. nicht beeinträchtigt werden. Da es sich bei PV-Anlagen nicht um hohe bauliche Anlagen handelt, ist eine Befreiung denkbar.

Straße	Bauverbotszone ab Straßenrand	Gesetzliche Grundlage
Autobahn	40 m	§ 9 FStrG
Bundesstraße	20 m	§ 9 FStrG
Staatsstraße	20 m	Art. 23 und 24 BayStrWG
Kreisstraße	15 m	Art. 23 und 24 BayStrWG

Tab. 1: Bauverbotszonen an Straßen

Nach Auswertung der Nutzung beschränken sich die Potentialflächen auf Acker- und Grünlandstandorte.

Schutzgebiete

Die meisten der nach Naturschutzrecht ausgewiesenen Schutzgebiete sowie Schutzgebiete/-gegenstände anderer Fachrichtungen schließen eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen aus.

In Weiden finden sich folgende Schutzgebiete bzw. zu schützende Objekte:

- Biotope der bayerischen Biotopkartierung
- Ökokatasterflächen
- Wasserschutzgebiet „WV Weiden“
- Überschwemmungsgebiet an der Waldnaab, Schweinnaab und am Weidingbach
- HQ100 Hochwassergefahrenflächen
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Naturdenkmale
- Baudenkmale
- Bodendenkmale

Eine ergänzende Beschreibung folgt unter Kap. 6.1.

Artenschutz

Für die Ermittlung geschützter und gefährdeter Arten wurden die Daten des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) und der Artenschutzkartierung (ASK) ausgewertet.

Im Planungsraum sind Nachweise geschützter oder gefährdeter Arten aus dem ABSP oder der ASK nur auf Standorten gemeldet, die aufgrund ihrer Nutzung oder wegen Schutzgebieten als Potentialflächen nicht in Frage kommen.

Aufgrund der mangelnden Aktualität der Grundlagendaten, kann eine abschließende Bewertung des Themas Artenschutz nicht vorgenommen werden. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens sind hierfür ggf. Artenschutzprüfungen erforderlich.

Landschaftsbild und Erholung

Aus dem Landschaftsplan wurden die Bereiche im Planungsraum übernommen, die eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben haben. Sie konzentrieren sich hauptsächlich auf die Talräume und Wälder.

5.3 Konflikte mit weiteren Fachplanungen

Siedlung und Siedlungserweiterung

Konkrete Aussagen zu Siedlungserweiterungsflächen werden in der derzeit laufenden Flächennutzungsplanfortschreibung getroffen. Eine abschließende Entscheidung steht noch aus. In Themenkarte 5 werden potentielle Konflikte zwischen Photovoltaik-Potentialflächen und Siedlungserweiterungsflächen dargestellt.

Infrastrukturplanungen

Im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern vom Oktober 2011 ist die Verlängerung der Süd-Ost-Tangente zwischen der B22 und der St166 als Projekt der 1. Dringlichkeit – Reserve (2021-2025) enthalten. Eine abschließende Entscheidung steht noch aus. Der geplante Verlauf wird in Themenkarte 5 dargestellt.

Weitere Planfeststellungsverfahren bzw. Raumordnungsverfahren (z.B. Elektrifizierung der Bahn) werden bei der Bewertung in diesem Konzept nicht berücksichtigt. Eine Beteiligung und Beachtung findet im entsprechenden Bauleitplanverfahren statt.

6. Bewertung der Potentialflächen

Die Potentialflächen, die sich nach Abzug der nicht photovoltaikfähigen Flächen ergeben haben, werden anhand weiterer Kriterien, genauer differenziert.

Einschränkende Kriterien schließen eine Nutzung mit Photovoltaik zwar nicht direkt aus, diese Flächen werden jedoch nachrangig behandelt, vorbelastete Standorte hingegen sind bevorzugt zu betrachten.

6.1 Einschränkende Kriterien

Auf Flächen, die in dieser Kategorie geführt werden, ist eine Photovoltaiknutzung grundsätzlich möglich, dennoch sollten diese Standorte nicht vorrangig entwickelt werden. Sie werden in Themenkarte 2 im Anhang dargestellt.

Landschaftsbild, Freizeit und Erholung

Grundlage für die Bewertung des Landschaftsbildes sind die Daten aus dem Landschaftsplan sowie eine Befahrung des Planungsraums.

Das Landschaftsbild im Planungsraum wird geprägt vom Talraum der Waldnaab, den Steilanstiegen im Osten und um Mallersricht, markanten Höhenrücken und Aussichtspunkten. Das östliche Stadtgebiet ist zudem stark ländlich und landwirtschaftlich geprägt. Das restliche Gebiet, insbesondere um den Hauptort Weiden, ist durch Siedlung, Gewerbe, Verkehr und Freileitungen in hohem Maße vorbelastet.

Für die Erholung im Stadtgebiet sind zum einen das östliche Stadtgebiet, die Wälder und Teile des Waldnaabtals von besonderer Bedeutung. Die meisten dieser Flächen liegen in Bereichen, die bereits als Potentialflächen ausgeschlossen wurden.

Landschaftsschutzgebiete

Im Stadtgebiet sind fünf Landschaftsschutzgebiete zumindest anteilig vorhanden:

- „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ (LSG-00574.01)
- „Waldnaabniederung“ (LSG-00174.03)
- „Feld- und Waldgebiet Almesbach - Im Ibelnest - Eichrangen - Fischerberg - Buchrangen-Ebene - Hint. Neuried - Hl. Stauden – Sauhübel“ (LSG-00174.01)
- „LSG innerhalb des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)“ (LSG-00564.01)
- „Schutzstreifen Flutkanal“ (LSG-00174.06)
- „Schweinnaab-Mooslohe-Sauerbach“ (LSG-00174.05)
- „Schweinnaabniederung-Orthegehmühlbach“ (LSG-00174.04)
- „Schutzstreifen Ostmarkstraße“ (LSG-00174.02)

Die Landschaftsschutzgebiete finden sich im Planungsraum vor allem im Norden und Osten und umfassen hauptsächlich Waldgebiete. Eine Ausnahme stellt hier das Tal der Waldnaab dar, dessen nördlicher Teil ebenfalls dieser Schutzgebietskategorie zugeordnet ist.

Bodendenkmale

Bodendenkmale werden gem. Leitfaden „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bay. Staatsministerium des Inneren als Ausschlusskriterien geführt. Das Bayerische Denkmalschutzgesetz verbietet jedoch eine solche Nutzung nicht von vornherein, es ist gem. Art. 7 Abs. 4 eine Erlaubnis erforderlich, um Anlagen in der Nähe von ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbaren Bodendenkmalen zu errichten. Bodendenkmale werden daher nicht als ausschließendes sondern als einschränkendes Kriterium behandelt. Eine Sondierung wäre im weiteren Prüfverfahren zwingend.

Regionalplan

Einschränkend gemäß der Darstellung im Regionalplan Oberpfalz Nord sind die Vorbehaltsgebiete für Landschaft sowie Grünzüge.

Die Grünzüge sind zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge vordringlich von Bebauung freizuhalten.

Die Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete dienen der Stärkung und Vervollständigung des bereits bestehenden Schutzgebietssystems. Sie stellen kein Schutzgebiet nach Naturschutzrecht dar. In ihnen kommt den Belangen des Naturschutzes besonderes Gewicht zu.

Die Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete umfassen die ländlich geprägten Räume im östlichen Stadtgebiet, Teile des Tals der Waldnaab und der Schweinnaab im Norden sowie im Westen die Waldflächen um Mallersricht.

Der Grünzug umfasst die Täler der Waldnaab und der Schweinnaab und durchzieht das Stadtgebiet von Nord nach Süd. Diese Bereiche wurden vor allem durch Schutzgebietsdarstellungen als Photovoltaikstandorte bereits ausgeschlossen.

Landwirtschaft

Im Stadtgebiet von Weiden liegen die Bodenzahlen zwischen 0 und 60. Als wertvolle Böden für die Landwirtschaft wurden daher die Flächen mit einer Bodenzahl im oberen Bereich, d.h. 45 und mehr dargestellt.

Im Stadtgebiet sind größere Bereiche um Mallersricht zu finden. Kleinere Flächen liegen bei Tröglersricht, Trauschendorf und in der Waldnaabaue.

Wohngebiete

Das Umfeld von Wohngebieten ist als eher sensibel einzustufen. Hier ist es nicht zielführend, die PV-Nutzung bis direkt an den Siedlungsrand heranreichen zu lassen.

Eine pauschale Abstandsregelung wird dieser Problematik aufgrund von Exposition und Einsehbarkeit nicht gerecht. Vielmehr bezieht sich die Bewertung der Potentialflächen auf Flächenparzellen.

Exposition

Standorte, die stark nach Norden exponiert sind, werden ebenfalls als Einschränkung gewertet. Dort ist grundsätzlich eine PV-Nutzung möglich. Die Ausrichtung der Module nach Süden und die damit verbundene hohe und gegen das Geländere Relief gerichtete Aufständigung bedeuten jedoch eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

6.2 Vorbelastungen

Im Gegensatz zu den bisherigen Bewertungen sind Vorbelastungen als begünstigende Kriterien zu verstehen. Die Vorbelastungen im Stadtgebiet Weiden sind in Themenkarte 3 im Anhang zusammengefasst.

Unter Vorbelastungen sind bauliche Anlagen oder großflächige Eingriffe zu verstehen, die das Landschaftsbild nachhaltig negativ beeinträchtigen. Vorbelastungen sind, insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild:

- Übergeordnete Straßen wie Autobahnen, Bundesstraßen,
- Nebenflächen von Bahnstrecken,
- Große Gewerbebetriebe,
- Deponien,
- Windkraftanlagen,
- Ehem. Abbauflächen von Rohstoffen,
- Hochspannungsleitungen,
- Biogas- und Solaranlagen.

Bei Photovoltaik-Anlagen handelt es sich um technische Bauten, die in die Landschaft eingebracht werden. Daher ist geboten, sich mit Photovoltaikanlagen im Bereich bestehender Eingriffe anzusiedeln. Der neue Eingriff wirkt weniger intensiv. So können die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gebündelt werden und hochwertige Landschaftsbereiche freigehalten werden.

Bezogen auf das Stadtgebiet Weiden sind vorbelastete Standorte im Umfeld größerer Gewerbegebiete im Norden, Westen und in der Mitte des Stadtgebiets vorhanden. Hier verhindert jedoch meist umgebende Bebauung oder sonstige Restriktionen eine weitere Nutzung. Auch an Autobahn, Bundesstraße und Bahnlinie verhindern in Teilen Bebauung und andere Restriktionen eine Nutzung als PV-Standort. Vereinzelt finden sich trotzdem mögliche Standorte.

Freileitungen beeinträchtigen insbesondere im Westen das Landschaftsbild. Hier ist eine starke technische Prägung der Landschaft gegeben, die sich als Standort für PV-Anlagen anbietet. Bei der Errichtung von PV-Anlagen ist jedoch zu beachten, dass im Schutzstreifen der Freileitung keinerlei Einschränkungen oder Beeinträchtigungen entstehen dürfen, die die Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten (Überwachung, Wartung, Reparatur, etc.) erschweren oder behindern. Vereinzelt sind im Planungsraum bestehende Solar- und Biogasanlagen vorhanden. Sie bieten sich ebenfalls als Anknüpfungspunkt für weitere Standorte mit PV-Nutzung an.

6.3 Bewertung

Die im ersten Arbeitsschritt ermittelten Potentialflächen werden weiter unterteilt und bewertet. Es werden die Standorte herausgearbeitet, die gut bzw. besonders gut als Photovoltaikstandort geeignet sind.

Im Wesentlichen orientiert sich die Bewertung an den Einstufungen in die Kategorien „Einschränkende Kriterien“ und „Vorbelastungen“. Die Bewertung erfolgt in drei Stufen:

- gut geeignet
- geeignet
- bedingt geeignet.

Bedingt geeignet

Flächen, die mit „bedingt geeignet“ bewertet wurden, liegen im Bereich von einschränkenden Kriterien. Die Errichtung von PV-Anlagen ist hier nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch sollten diese Flächen nicht vorrangig behandelt werden. Sie sind vielmehr als „Notfallflächen“ zu betrachten. In Einzelfällen können hier dennoch Standorte für kleinflächige PV-Anlagen gefunden werden.

Geeignet

Diese Bewertungsstufe umfasst die Flächen, die weder im Bereich von einschränkenden Kriterien liegen, noch geprägt werden von Vorbelastungen. Sie sind grundsätzlich für die Errichtung von PV-Anlagen geeignet.

Gut geeignet

Als „gut geeignet“ werden Flächen bezeichnet, die nicht im Bereich von einschränkenden Kriterien liegen und gleichzeitig von Vorbelastungen geprägt sind.

Anmerkung zur Bewertung

Die Flächen nördlich Neunkirchen wurden im Konzept von 2010 aus Gründen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung von einer PV-Nutzung ausgeschlossen. Im vorliegenden Konzept werden sie hingegen als gut geeignet bewertet, da die Vorbelastung durch Gewerbe und bestehende Solarflächen als stärker gewichtet wurden.

Insgesamt sind ca. 214 ha als „gut geeignet“ eingestuft

Grundsätzlich geeignet sind ca. 496 ha.

7. Weiteres Vorgehen

Auf dem Weg zur aktiven Unterstützung der Energiewende, insbesondere im Hinblick auf die Energieversorgung mit erneuerbaren Energien, war der erste Meilenstein der Stadt Weiden die Erarbeitung des Leitfadens der Hochschule Amberg-Weiden „Ausbau erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2020 – Energiekonzept für das Gebiet der Stadt Weiden i.d.OPf.“.

Da in diesem Leitfaden das Potential von Freiflächen-Photovoltaikanlagen noch nicht untersucht wurde, sich die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen zunehmend erhöhte, wurde im Jahr 2010 ein Fachgutachten erstellt. Dieses wurde nun durch das vorliegende Standortkonzept aktualisiert. Weiterhin ihre Gültigkeit behält die folgende Zielsetzung aus dem Standortkonzept des Jahres 2010:

*„Hinsichtlich der Verteilung strebt die Stadt eine **möglichst weitgehende Konzentration** derartiger Anlagen insbesondere **im Bereich von bereits durch Energieinfrastruktur vorbelasteten Räumen** an. Damit sollen einzelne, kleinere und dezentral verteilte Flächen nicht ausgeschlossen werden. Es erscheint jedoch aus Sicht der Stadt Weiden sinnvoll, Einrichtungen der energetischen Infrastruktur zu bündeln, zumal bereits Ansätze hierfür im Stadtgebiet vorhanden sind.“*

In diesem Sinne erfolgt die Betrachtung der Potentialflächen nicht flurstücksscharf. Es wird vielmehr ein Flächenpool dargestellt. Mit diesem lassen sich Anfragen von Investoren besser steuern, bzw. können diese vorab über die Eignung der Standorte informiert werden.

Zudem vereinfacht dieses Konzept die Aufstellung von Bebauungsplänen. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind die „Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“ bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Der Fokus liegt einerseits darauf, Anlagen mit hoher Gesamtleistung, wie sie dem aktuellen technischen Stand entsprechen, realisieren zu können. Hinsichtlich der Flächengrößen für Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen sind aus technischer Sicht deshalb Flächen besonders sinnvoll, die über 10 ha Gesamtfläche verfügen.

In der Regel werden Freiflächen-Fotovoltaikanlagen als eingezäunte Gesamtfläche zzgl. entsprechender Ausgleichsfläche angelegt. Sofern sich diese Flächen über das bestehende Flur- und Wirtschaftswegenetz erstrecken, kann hier meist eine sinnvolle Zäsur geschaffen werden. Eine Einbindung in die Landschaft kann i.d.R. durch abschirmende Gehölzpflanzungen erfolgen.

Mit diesem Konzept hat die Stadt ein Instrument an der Hand, um Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet gezielt und schrittweise auszubauen. Es ist nicht vorgesehen, sämtliche gut geeignete Flächen zu entwickeln. Vielmehr kann aus dem Flächenpool des vorliegenden Konzeptes in den nächsten Jahren bedarfsgerecht und nach vertiefter Einzelfallprüfung die konkrete Zulassung einzelner Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen.

Anhang

Themenkarte 1: „Ausschlusskriterien“

Themenkarte 2: „Einschränkende Kriterien“

Themenkarte 3: „Vorbelastungen“

Themenkarte 4: „Angebotsflächen“

Themenkarte 5: „Potentielle Planungskonflikte“